



Bereitgestellt am 10.02.2024

Nr. 01/2024

Inhaltsverzeichnis:

Seite:

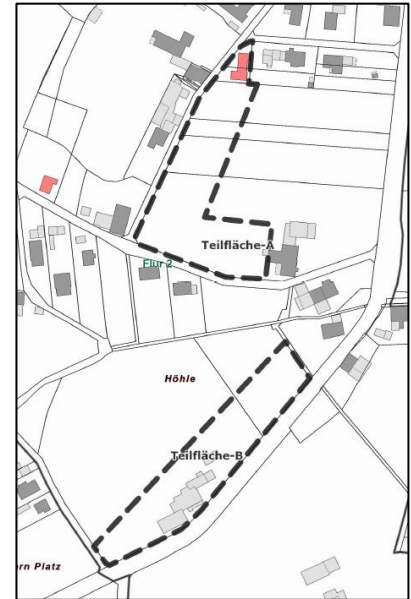
Bekanntmachung: Bauleitplanung der Stadt Hessisch Oldendorf	1
Bebauungsplan Nr. 3 „Ländliches Wohnen in Langenfeld“, OT Langenfeld, und die 33. FNP- Änderung, Langenfeld Nr. 2 „Nordöstlich Pensionsstraße“	
Bekanntmachung: Bauleitplanung der Stadt Hessisch Oldendorf	3
Bebauungsplan Nr. 6 „Pollhof“, Erweiterung und 3. Teiländerung, ST Heßlingen	

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Hessisch Oldendorf

Bebauungsplan Nr. 3 „Ländliches Wohnen in Langenfeld“, OT Langenfeld, und die 33. FNP- Änderung, Langenfeld Nr. 2 „Nordöstlich Pensionsstraße“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am 13.04.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 „Ländliches Wohnen in Langenfeld“, OT Langenfeld, und die 33. FNP- Änderung, Langenfeld Nr. 2 „Nordöstlich Pensionsstraße“, gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB, in der zur Zeit gültigen Fassung) und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu dem nebenstehenden Geltungsbereich beschlossen.



Im Rahmen der Bearbeitung wurde der Geltungsbereich angepasst. Die Beteiligung bezieht sich auf die neue planerische Ausdehnung des Geltungsbereiches, die im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt wird. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird auch im Internet im elektronischen Amtsblatt der Stadt Hessisch Oldendorf Nr. 01/24 verkündet:

<https://www.hessisch-oldendorf.de/rathaus-politik/aktuelles/amtsblatt/>



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 3 „Ländliches Wohnen in Langenfeld“, OT Langenfeld, und die 33. FNP- Änderung, Langenfeld Nr. 2 „Nordöstlich Pensionsstraße“, unmaßstäblich

Ziel dieser Bauleitplanung ist es, für den Ortsteil Langenfeld vorrangig nachfrageorientierte Bauflächen aus dem Eigenentwicklungsbedarf der Ortslage sowie angebotsorientierte Bauflächen für weitere, im Dorfentwicklungsplan verankerte Entwicklungsziele zu schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 „Ländliches Wohnen in Langenfeld“, OT Langenfeld, und die 33. FNP- Änderung, Langenfeld Nr. 2 „Nordöstlich Pensionsstraße“ umfasst zwei Teilbereiche für eine jeweils einzeilige Bebauung entlang der Pensionsstraße- Ost und Nord sowie entlang der

Riesenbergstraße- Nordwest entstehen: quasi ein Lückenschluss entlang der Pensionsstraße und eine Siedlungserweiterung nach Südwest entlang der Riesenbergstraße. Der Geltungsbereich ist in der zweiten Kartendarstellung mit einer gestrichelten Linie umgeben.

Die Vorentwürfe des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung werden

vom 19.02.2024 bis zum 22.03.2024 einschließlich

auf der Internetseite der Stadt Hessisch Oldendorf unter

<https://www.hessisch-oldendorf.de/wirtschaft-bauen/planen-bauen/aktuelle-bauleitplanverfahren/>

veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen (für die elektronische Übermittlung soll die E-Mail RaemlichePlanung@Stadt-HO.de verwendet werden), bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) die Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist im Rathaus der Stadt Hessisch Oldendorf, Ebene 4, Marktplatz 13, 31840 Hessisch Oldendorf, während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 12.30 - 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Hinsichtlich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht worden sind, aber hätten rechtzeitig geltend gemacht werden können (§ 3 Absatz 3 BauGB).

Die Stellungnahme sollte die vollständige Anschrift des Verfassers enthalten.

Auf schriftliches Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, kann keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB erfolgen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Satzung des Bebauungsplanes gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Hessisch Oldendorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen, und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hessisch Oldendorf, den 10.02.2024

Stadt Hessisch Oldendorf

Der Bürgermeister

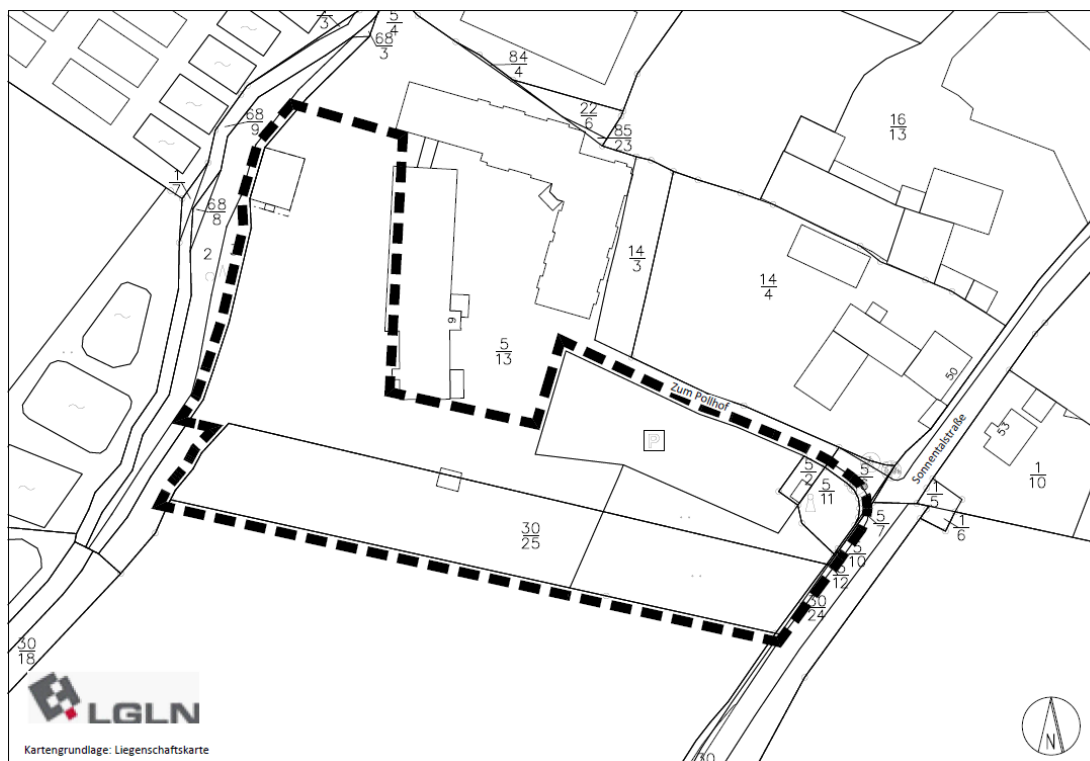
Oenelcin

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Hessisch Oldendorf

Bebauungsplan Nr. 6 „Pollhof“, Erweiterung und 3. Teiländerung, ST Heßlingen

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am 17.08.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Pollhof“, Erweiterung und 3. Teiländerung, ST Heßlingen, gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB, in der zur Zeit gültigen Fassung) gefasst und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu dem nachfolgenden Geltungsbereich beschlossen.



Im Rahmen der Bearbeitung wurde der Geltungsbereich angepasst.

Die Beteiligung bezieht sich auf die neue planerische Ausdehnung des Geltungsbereiches, die im nächsten Kartenausschnitt dargestellt wird.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung wird auch im Internet im elektronischen Amtsblatt der Stadt Hessisch Oldendorf Nr. 01/24 verkündet:

<https://www.hessisch-oldendorf.de/rathaus-politik/aktuelles/amtsblatt/>

Ziel dieser Bauleitplanung ist es, planungsrechtliche Voraussetzungen zur Realisierung einer Großtagespflege auf dem Gelände des Seniorenwohnheimes „Ramsauers Mühle GmbH“ zu schaffen, sowie zur Errichtung eines neuen Lagergebäudes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6 „Pollhof“, Erweiterung und 3. Teiländerung, ST Heßlingen bildet den südwestlichen Ortsrand des Stadtteils Heßlingen und schließt an die *Sonnentalstraße* sowie die davon abzweigende Straße *Zum Pollhof* an und ist in der nachfolgenden Kartendarstellung mit einer gestrichelten Linie umgeben.



Geltungsbereich
Bebauungsplan
Nr. 6 „Pollhof“,
Erweiterung und
3. Teiländerung,
ST Heßlingen,
unmaßstäblich

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung wird

vom 19.02.2024 bis zum 22.03.2024 einschließlich

auf der Internetseite der Stadt Hessisch Oldendorf unter

<https://www.hessisch-oldendorf.de/wirtschaft-bauen/planen-bauen/aktuelle-bauleitplanverfahren/>

veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen (für die elektronische Übermittlung soll die E-Mail RaeumlichePlanung@Stadt-HO.de verwendet werden), bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) die Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist im Rathaus der Stadt Hessisch Oldendorf, Ebene 4, Marktplatz 13, 31840 Hessisch Oldendorf, während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 12.30 - 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Hinsichtlich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht worden sind, aber hätten rechtzeitig geltend gemacht werden können (§ 3 Absatz 3 BauGB).

Die Stellungnahme sollte die vollständige Anschrift des Verfassers enthalten.
Auf schriftliches Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, kann keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB erfolgen.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Satzung des Bebauungsplanes gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Hessisch Oldendorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen, und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hessisch Oldendorf, den 10.02.2024
Stadt Hessisch Oldendorf

Der Bürgermeister

Oenelcin